



## Merkblatt über die Benützung der Kirchenräume durch Dritte

### Grundsatz:

Die reformierte Kirchgemeinde kann ihre Kirchenräume in Rüfenacht und Worb Dritten zur Verfügung stellen, soweit sie diese nicht selber benötigt. Die Nutzung hat dem besonderen Charakter der Kirchenräume Rechnung zu tragen und die Würde des Ortes zu achten.

### A. Nutzung für kulturelle Veranstaltungen:

1. In den Kirchenräumen können kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden, namentlich Konzerte und Vorträge, soweit ihre Inhalte nicht im Gegensatz zu den Zielen der reformierten Landeskirche stehen.
2. Benutzungsgesuche sind beim zuständigen Sigristen einzureichen, über Reservationen für Konzerte entscheiden die Konzertkordinatorin und die Kultuskommission, über Reservationen für Vorträge und dergleichen die Betriebskommission.
3. Die Benützungsgebühr der Kirchenräume deckt die Raumbenützung ab, Organistendienste beziehungsweise die Benützung der Orgel oder anderer Instrumente werden separat verrechnet (vgl. dazu das Merkblatt über die Orgelbenützung).

### B. Benützung der Kirchenräume für Gottesdienste oder andere Feiern:

1. Die Kirchgemeinde kann ihre Kirchenräume anderen Kirchen oder Gemeinschaften für die Durchführung von Gottesdiensten (insbesondere Kasualien) zur Verfügung stellen, wenn eine entsprechende Vereinbarung besteht oder mit der betreffenden Kirche oder Gemeinschaft eine Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen in Worb oder der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern besteht. Dies betrifft namentlich die EMK Worb, das EGW Worb, die römisch-katholische Landeskirche, die christkatholische Landeskirche und die syrisch-orthodoxe Glaubensgemeinschaft Worb.
2. Kirchen oder Gemeinschaften, mit denen keine Zusammenarbeit im genannten Sinn besteht, haben keinen Anspruch auf die Benützung der Kirchenräume. Im Einzelfall entscheidet das Pfarrteam über die Vermietung.
3. Die Leitung von Gottesdiensten oder anderen Feiern liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kirche oder Gemeinschaft. Die für die betreffende Feier verantwortliche Person ist gegenüber der reformierten Kirchgemeinde Worb zu bezeichnen. Sie hat sich zu Beginn der jeweiligen Feier vorzustellen und bekannt zu geben, in wessen Namen und Auftrag sie diese leitet.

4. Die Benützungsgebühren decken die Benützung des Kirchenraumes und die Sigristendienste ab, Orgeldienste sind gegebenenfalls separat zu entschädigen.

### C. Auswärtige Pfarrpersonen

1. Pfarrpersonen der evangelisch-reformierten Kirche, die nicht im Dienst der reformierten Kirchgemeinde Worb stehen, können im Rahmen der Kirchenordnung Gottesdienste (insbesondere Trauungen und Trauerfeiern) in den Kirchen Worb oder Rüfenacht leiten. Sie verständigen sich in diesem Fall mit dem zuständigen Pfarramt und sind für den ordnungsgemässen Rodeleintrag besorgt (Meldung der notwendigen Angaben an das Sekretariat der ref. Kirchgemeinde Worb, Enggisteinstrasse 4a, 3076 Worb innert 10 Tagen).

2. Nicht zum Pfarramt ordinierte Personen können ebenfalls Gottesdienste leiten, wenn sie einen entsprechenden Auftrag im Sinne der *Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinerter Personen vom 21. Juni 2012* der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben.

3. Personen, die die genannten Bedingungen nicht erfüllen, können keine Gottesdienste in den Kirchenräumen der reformierten Kirchgemeinde Worb leiten.

4. Im Weiteren sind die Merkblätter über die Trauungen in der Kirche Worb beziehungsweise die Bestattung von Nichtmitgliedern zu beachten. Es gelten die dort genannten Gebühren.

Genehmigt an der Kirchgemeinderatssitzung vom 19. März 2013

Der Vizepräsident

Die Sekretärin

Heinz Kummer

Doris Maurer